

Genehmigungsverfahren nach § 35 Abs. 3 Nr. 2 KrWG für die Sanierung der Sickerwasserleitungen und den Einbau einer automatischen Steuerung der Sickerwasserableitung sowie Sicherung der Steilwand auf der bestehenden Deponie Binsberg, Landkreis Donau-Ries

**Bekanntmachung
nach § 5 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG):
Ergebnis der Allgemeinen Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 UVPG**

Der Abfallwirtschaftsverband Nordschwaben (AWV), Weidenweg 1, 86609 Donauwörth, hat bei der Regierung von Schwaben mit Schreiben vom 21.05.2019 die Genehmigung nach § 35 Abs. 3 KrWG für die Sanierung der Sickerwasserleitungen und den Einbau einer automatischen Steuerung der Sickerwasserableitung sowie Sicherung der Steilwand auf der Deponie Binsberg, Landkreis Donau-Ries, beantragt.

Die beantragte Maßnahme stellt eine wesentliche Änderung der Deponie Binsberg dar. Für das beantragte Vorhaben ist daher ein abfallrechtliches Gestattungsverfahren erforderlich.

Die Allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 2 UVPG hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Dabei war zu prüfen, ob das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Im Ergebnis sind durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG zu besorgen. Maßgebend waren dabei Merkmale und Standort des Gesamtvorhabens sowie Art und Merkmale seiner möglichen Auswirkungen.

1.

Die Merkmale des Vorhabens und deren mögliche Auswirkungen führen nach Auffassung der Regierung insgesamt nicht zur Besorgnis erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen.

Die Maßnahmen umfassen im Wesentlichen die Sanierung der Sickerwasser-Transportleitungen der Deponie zwischen Sickerwasserbecken 2 und 3 zum Weichenschacht, vom Weichenschacht zum Pumpschacht sowie ab Schacht S31a bzw. S 22 zum jeweiligen Sickerwasserbecken; die Nachrüstung der Sickerwasserbehälter SB2 und SB3 mit einem doppelwandigen Kontrollsystem mit permanenter Leckage-Überwachung; die Automatisierung der Steuerung der Sickerwasserableitung und der Pufferbehälter; sowie die dauerhafte Sicherung der bestehenden Steilwand am Westrand der Altdeponie mit Rückbau des Sickerwasserbeckens SB1 und Neubau eines Pumpenhauses.

Es ist vorgesehen, die Steilwand durch eine Stützböschung dauerhaft statisch zu sichern. Die Stützböschung lehnt sich auf eine Breite von rund 44 m (Böschungsoberkante) an den bestehenden Kalksteinwandverbaus aus Quadern an. Die Stützböschung hat eine Grundfläche von rund 1.400 m².

Die gesamte Grundfläche der Deponie beträgt etwa 11,68 ha, wovon rund 9,31 ha in Betrieb oder bereits verfüllt und rekultiviert sind. Die Einbauabschnitte III und IV der 2. Erweiterung, die 2,37 ha umfassen, sind noch nicht ausgebaut. Die beantragten Maßnahmen werden innerhalb der Planfeststellungsgrenze durchgeführt. Zur Sicherung der Steilwand ist der bestehende Fuß lediglich um 0,18 ha zu vergrößern.

Im Rahmen der Prüfung der Merkmale des Vorhabens ist hinsichtlich der Größe des Vorhabens festzustellen, dass die Gesamteingriffsfläche gering ist. (Nr. 1.1 der Anlage 3 zum UVPG).

Hinsichtlich des Zusammenwirkens mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten sind keine Verschlechterungen zu erwarten (Nr. 1.2. der Anlage 3 UVPG).

2.

Hinsichtlich des Standorts des Änderungsvorhabens ist festzuhalten, dass die in Nr. 2 der Anlage 3 zum UVPG genannten Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der vorgesehenen Rekultivierungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht nachteilig berührt sind.

Die Sicherung der Steilwand führt nicht zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet LSG 00565.01 und den Naturpark Altmühltal NP-00016; hierbei ist die südliche Randlage des Vorhabens zu berücksichtigen.

Die durch die Baumaßnahmen auftretenden nachteiligen Wirkungen werden durch die vorgesehenen Rekultivierungsarbeiten nach Fertigstellung der Stützböschung mehr als ausgeglichen (Nr. 2.33 und 2.3.4 Anlage 3 UVPG).

Geschützte Biotope sind im Vorhabenbereich nicht vorhanden (Nr. 2.3.7 Anlage 3 UVPG).

3.

Der Beurteilung von Art und Beschaffenheit möglicher Umweltauswirkungen liegt der Umweltbegriff des § 2 Abs. 2 UVPG zugrunde. Demnach sind Umweltauswirkungen alle unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter, welche in § 2 Abs. 1 UVPG genannt sind. Die Beurteilung ihrer Erheblichkeit erfolgt im Rahmen einer wertenden Gesamtbetrachtung des Einzelfalls anhand der in Nr. 3 der Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien. Auf der Grundlage der fachlichen Stellungnahmen werden die Auswirkungen der geplanten Änderung auf die entscheidungserheblichen Schutzgüter bewertet.

Gemäß den Stellungnahmen der Beteiligten sind keinerlei erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten.

Durch die beabsichtigte Verrohrung des Fuchslochgrabens auf 29 m werden keine erheblichen nachteiligen Wirkungen auf das Schutzgut Wasser erwartet, da dieser von wasserwirtschaftlich und ökologisch untergeordneter Bedeutung und nur ein temporär wasserführender Graben ohne gewässertypische Fauna und Flora ist (Nr. 1.3 Anlage 3 UVPG).

Es ist hinsichtlich der Sanierung der Sickerwassertransportleitungen sowie der automatischen Steuerung der Sickerwasserableitung im Gegenteil eine Verbesserung für das Schutzgut Grundwasser zu erwarten.

Das Vorhaben hat in natur- und artenschutzfachlicher Hinsicht keine nachteiligen erheblichen Umweltauswirkungen, die im Genehmigungsverfahren nicht durch Nebenbestimmungen ausgeglichen oder verhindert werden könnten (Nr. 1.3. Anlage 3 UVPG).

Das Vorkommen von Gelbbauchunke (*Bombina variegata*) und Uhu (*Bubo bubo*) im Deponiebereich wird nicht gefährdet. Für den Uhu sind als CEF-Maßnahmen Ersatzhorste bereitzustellen. Für die Gelbbauchunke wird der von Norden zuführende Graben im Zuge des Vorhabens von Gehölzen freigestellt, sodass zusätzliche Fortpflanzungshabitate entstehen können. Durch umfassende Zeitenregelungen können Tötungen der Tiere (Uhu, Gelbbauchunke) vermieden werden. Der Lebensraumverlust bezogen auf den bei der Deponie gegebenen Gesamtlebensraum der lokalen Population ist nur sehr gering. Bei der Umsetzung aller in der vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung dargestellten Maßnahmen ist die gesetzliche Privilegierung des § 44 Absatz 4

Nr. 3 BNatSchG erfüllt. Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten in räumlichen Zusammenhang wird weiterhin erfüllt.

Es sind daher keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Flora und Fauna sowie biologische Vielfalt zu erwarten.

Auch durch Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern innerhalb des Vorhabengebietes sind keine zusätzlichen Belastungen zu erwarten.

Somit besteht – unter Berücksichtigung der Merkmale und des Standorts des Vorhabens und der möglichen Auswirkungen – im vorliegenden Fall kein Besorgnispotenzial für erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, so dass im Rahmen des für die geplante Änderungsmaßnahme eingeleiteten Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Nähere Informationen können bei der Regierung von Schwaben, Sachgebiet 55.1, Fronhof 10, 86152 Augsburg, eingeholt werden.

Augsburg, 29.01.2020
Regierung von Schwaben

Eva Braun
Regierungsdirektorin